

# Satzung Berliner Artenschutz Team -BAT- e.V.

## § 1

### Zweck und Aufgaben

Zweck des Berliner Artenschutz Team - BAT - e. V. ist der Tierschutz freilebender Arten, insbesondere der Schutz der heimischen Fledermäuse, anderer Kleinsäuger, Vögel und deren Lebensraum.

Diese Zwecke sollen zielgerichtet erreicht werden durch

- Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung, besonders durch das Heranführen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Notwendigkeiten des Artenschutzes zur Erhaltung und Hebung der Lebensqualität;
- Betreiben von Informationsstellen und Ausstellungen, Verbreitung von Publikationen und Abhalten von Veranstaltungen und Führungen. Dem Laien soll der Tierschutz- und Artenschutzgedanke nahe gebracht werden und dem Interessierten Mitwirkungsmöglichkeiten geboten werden;
- Erarbeitung und Durchführung von Artenschutzmaßnahmen;
- Die Sicherung von Lebensräumen bedrohter Tierarten i.S.d. Satzung;
- Die Aufnahme und Pflege von in Menschenhand geratenen Individuen der in ihrem Bestand gefährdeten Tierarten i.S.d. Satzung;
- Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, deren Zweck dem Natur-, Arten- und Umweltschutz dient.

## § 2

### Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Berliner Artenschutz Team - BAT - e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Er ist im Vereinsregister unter der Nr.: **22254Nz** eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Vermögensanteile des Vereins erhalten. Das Vermögen verbleibt der Gesamthandschaft des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck des Vereins bedingt sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

- (5) Die Organe des Vereins (§ 12) können für ihre Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen erhalten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

1. Vollmitglieder;
2. Mitglieder auf Anwartschaft;
3. Fördermitglieder;
4. Mitglieder von Amts wegen;
5. Ehrenmitglieder;

#### **§ 5 Vollmitglieder, Mitglieder auf Anwartschaft**

- (1) Vollmitglieder können
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen und
  - c) Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit oder nicht rechtsfähige Vereinigungenwerden, die die Arbeit des Vereins aktiv fördern wollen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten; bei Anträgen von Mitgliedern gemäß Absatz 1 Buchstabe b und c ist von ihnen die Vertretungsbefugnis anzugeben.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit (§ 6). Über die Vollmitgliedschaft wird binnen eines Jahres entschieden. Bei innerhalb dieses Jahres stattfindenden Mitgliederversammlungen haben die Mitglieder auf Anwartschaft nur den rechtlichen Status von Fördermitgliedern lt. §6 (2).
- (4) Vollmitglieder und Mitglieder auf Anwartschaft haben Beiträge an den Verein gemäß Beitragsordnung zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Fördermitglieder**

- (1) Fördernde Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Förderbeitrag.
- (2) Fördermitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil. Sie haben im Verein kein aktives und passives Stimmrecht.

#### **§7 Mitglieder von Amts wegen**

Mitglieder von Amts wegen sind, soweit sie dem zustimmen, die Leiter der juristischen Personen, die Mitglied sind. Sie haben den Status von Fördermitgliedern.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes können natürliche oder juristische Personen von der Mitgliederversammlung wegen besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, wobei § 5 Absatz 3 entsprechend gilt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (3) Ehrenmitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod;
  - bei Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Buchstaben b und c, bei deren Auflösung;
  - Austritt;
  - Ausschluss;
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern ist durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zulässig, wenn
  - ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
  - gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
  - seine Mitgliedschaftspflichten schwerwiegend verletzt hat.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 ist dem betroffenen Mitglied der beabsichtigte Ausschluss schriftlich zur Kenntnis zu geben, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, in der Mitgliederversammlung zu dem erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr innerhalb des 1. Quartals statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Befugnisse sein Stellvertreter bzw. ein Mitglied des Vorstandes wahr.
- (4) Den Mitgliedern sind Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor ihrer Einberufung schriftlich mitzuteilen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich diese Frist auf zwei Wochen.
- (5) Soweit Mitglieder bestimmte Tagesordnungspunkte auf der Mitgliederversammlung behandeln lassen wollen, sind sie verpflichtet, diese mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Dieser hat die Mitglieder des Vereins darüber noch vor der Mitgliederversammlung zu informieren.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend ist. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts grundsätzlich zulässig. Dabei kann jedem Vollmitglied nur eine vertretende Stimme per Vollmacht übertragen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Wurde nachweislich zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ordnungsgemäß geladen, ist für den Fall, dass diese nicht beschlussfähig ist, innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung zu laden. Letztere ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; von dieser Satzung geforderte qualifizierte Abstimmungen beziehen sich dann mit Ausnahme von § 10 Absatz 2 ausschließlich auf die anwesenden Mitglieder. Über diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  1. Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes des Vereins gemäß § 13;
  2. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vermögens;
  3. Bestätigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, die vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen sind;
  4. Aufnahme von Ehrenmitgliedern gemäß § 8;
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer solchen von drei Vierteln der Vollmitglieder.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretendem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beisitzer berufen. Deren Rechte und Aufgaben regelt ein Vorstandsbeschluss, die Berufung endet spätestens nach 6 Monaten, wenn sie nicht verlängert wird.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; sie führen ihre Geschäfte bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Nachfolgevorstandes.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Auf Vorstandsbeschluss können bestimmte Aufgaben zur Wahrnehmung allein übertragen werden.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung jeden Jahres gemäß § 10 Bericht über die Angelegenheiten des Vereins im vorangegangenen Jahr und fertigt die Jahresabrechnung an.

### **§ 14**

#### **Wahlen des Vorstandes**

- (1) Wählbar sind alle Vollmitglieder des Vereins, soweit sie natürliche Personen und voll geschäftsfähig sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre einzeln und in geheimer Abstimmung in ihre Funktion gewählt.
- (3) Im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes oder seiner Amtsunfähigkeit aus wichtigem Grund benennt der Vorstand einen kommissarischen Ersatz. § 10(2) bleibt unberührt.

### **§ 15**

#### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung des Vereines beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein oder bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- (3) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

### **§ 17**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss gemäß § 11 aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder des bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine anerkannt gemeinnützige Organisation zwecks Verwendung für den Tierschutz, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

**§ 18****Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zuständig.

**§ 19****Schlussbestimmungen**

Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält oder einzelne Bestimmungen unwirksam sind, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2009 beschlossen.